

Zusammenarbeit der örtlichen Organe mit der Deutschen Volkspolizei

Die Deutsche Volkspolizei hat gemäß §§ 1, 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 232) die Aufgabe, die öffentliche Ordnung und Sicherheit in den verschiedenen Lebensbereichen jederzeit zuverlässig zu gewährleisten. Das schließt ihre Verantwortung für die Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten sowie für die Vorbeugung und Beseitigung von Gefahren und Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ein. Daraus leitet sich auch ihre Pflicht ab, die örtlichen Volksvertretungen und deren Organe bei allen diesen Aufgaben zu unterstützen (§ 5 Abs. 1 VP-Gesetz). Das gilt auch für die Durchsetzung der Stadt- und Gemeindeordnungen, soweit Fragen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit berührt sind.

Die Organe der Deutschen Volkspolizei sind jedoch kein „Vollstreckungsorgan“ der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte. Sie sind weder allein noch in erster Linie für die Durchsetzung der Stadt- und Gemeindeordnungen insgesamt noch für die Durchsetzung ihrer Regelungen über die Sauberhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zuständig. Insofern ist mit der Aufhebung der VO zur Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze vom 19. Februar 1953 (GBl. II Nr. 23

S. 317) durch die 3. DVO zum LKG und mit dem Erlaß der VO über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium vom 19. Februar 1969 eine andere Rechtslage eingetreten.⁷

Die Zusammenarbeit des örtlichen Rates und seiner Fachorgane mit den Dienststellen der Volkspolizei, den Abschnittsbevollmächtigten und den VP-Revieren umfaßt vor allem die gegenseitige regelmäßige Information über die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie die Abstimmung der sich daraus ableitenden prinzipiellen Fragen der Durchsetzung der Stadt- und Gemeindeordnungen, die Koordinierung der Maßnahmen auf einzelnen Gebieten, insbesondere zur Vorbeugung und Bekämpfung von Verletzungen der Ordnungen sowie die gegenseitige Einbeziehung in Kontrollen, die die Durchsetzung der Ordnungen ganz oder teilweise betreffen.

Die Reaktion auf solche Verletzungen der Ordnungen, für die sowohl die örtlichen Räte als auch die Organe der Volkspolizei zuständig sind (z. B. die in § 16 der 3. DVO zum LKG angeführten Ordnungswidrigkeiten), obliegt dem Organ, das diesen Verstoß zuerst feststellt und bei dem auch die erforderliche erzieherische Wirkung gegeben ist (§ 21 Abs. 2 OWG). In den Fällen der ausschließlichen Zuständigkeit des örtlichen Rates oder anderer Organe für die Beseitigung einer Verletzung der Ordnung, die zugleich eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellt, sind die Angehörigen der Volkspolizei berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Sofortmaßnahmen zu treffen, wenn das zuständige Organ entweder nicht zur Stelle ist oder seine Kräfte zur Beseitigung der Störung nicht ausreichen (§ 7 Abs. 2 VP-Gesetz).⁸

Wann sollen Stadt- und Gemeindeordnungen neugefaßt werden?

Die Wirksamkeit der Stadt- und Gemeindeordnungen ist wesentlich davon bestimmt, daß ihre Regelungen stabil über einen längeren Zeitraum verwirklicht werden. Nur dann können die in ihnen fixierten Verhaltensanforderungen und -Orientierungen als feste Grundlagen und geübte Gewohnheiten der Bürger in die Arbeits- und Lebensprozesse eingehen.

Deshalb wäre es nicht richtig — ganz abgesehen von dem damit verbundenen Arbeitsaufwand —, die Ordnungen schon immer dann neuzufassen, wenn nach ihrer Ver-

abschiedung durch die örtliche Volksvertretung diese oder jene ihr zugrunde liegende zentrale Rechtsvorschrift geändert wird. In der Regel werden ja auch bei einer Änderung oder Ergänzung zentraler Rechtsvorschriften bewährte Grundsätze beibehalten, so daß nicht notwendig inhaltliche Widersprüche zu den früher erlassenen Ordnungen entstehen. Es genügt in derartigen Fällen, die Öffentlichkeit und vor allem die Mitarbeiter des örtlichen Rates und seiner Fachorgane sowie die Mitarbeiter der dem Rat unterstellten Betriebe, denen Aufgaben für die Verwirklichung der Ordnungen obliegen, regelmäßig — etwa jährlich oder alle zwei Jahre — über die gültigen Rechtsgrundlagen der Ordnungen zu informieren.

Ob die gesellschaftliche Notwendigkeit herangereift ist, eine Stadt- oder Gemeindeordnung neuzufassen, sollte sorgfältig vor allem unter folgenden Gesichtspunkten geprüft werden:

1. In welchem Umfang entsprechen die in der Ordnung enthaltenen Verhaltensregeln und -Orientierungen nicht mehr der gesellschaftlichen Wirklichkeit im Territorium?

Die Bedürfnisse und Forderungen der Bürger nach Ordnung und Sauberkeit entwickeln sich in zunehmendem Maße. Damit werden beispielsweise verwilderte Grundstücke, Leergutlagerungen vor kleinen Verkaufsstellen auf der Straße u. a. m. von den Bewohnern als Ärgernis empfunden, und es werden entsprechende Maßnahmen verlangt.

2. Haben sich im Territorium positive oder auch negative Verhaltensweisen herausgebildet, die in den Ordnungen rechtlich erfaßt werden müssen?

Beispielsweise bewirkt die Tatsache, daß in zunehmendem Maße Betriebsfahrzeuge im Wohngebiet abgestellt werden, für die Bewohner eine zusätzliche Lärmbelastung und Luftverunreinigung.

3. Stimmt die Ordnung inhaltlich mit geänderten oder neu erlassenen Rechtsvorschriften überein?

Beispielsweise enthalten § 13 StraßenVO und §§ 9 bis 13 der 1. DB zur StraßenVO eine Reihe detaillierter Festlegungen zur Sondernutzung öffentlicher Straßen, an denen die Ordnung nicht Vorbeigehen kann; hier ist zumindest eine Ergänzung notwendig.

Auf Grund der differenzierten örtlichen Verhältnisse, auf denen die Ordnungen beruhen und die sie erfassen, ist es nicht möglich, allgemeine Fristen für eine Neufassung von Stadt- und Gemeindeordnungen zu bestimmen. Es gibt nur Erfahrungswerte; sie besagen, daß ein großer Teil der zu Beginn der 70er Jahre erlassenen Stadt- und Gemeindeordnungen nach ca. sechs bis neun Jahren überarbeitet und ergänzt wurde. Der Neufassung liegt also die außerordentlich dynamische gesamtgesellschaftliche Entwicklung der letzten zehn Jahre zugrunde, die sich — territorial unterschiedlich — in bedeutenden Veränderungen der politischen, ökonomischen und sozialen Bedingungen in den Städten und Gemeinden widerspiegelt.^{1 2 3 4 5 6 7 8}

1 Zur Bedeutung der Stadt- und Gemeindeordnungen für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie zur inhaltlichen Ausgestaltung dieser Ordnungen vgl. E. Leymann in NJ 1979, Heft 4, S. 160 ff., und Heft 8, S. 256 ff.

2 Die Grundforderungen der Stadt- und Gemeindeordnungen sollten nach einem langfristigen Plan auch in Schulen, in Schiedskommissionen, Brandschutzorganen usw. sachbezogen erläutert werden.

3 J. Hermann, In: Die Aufgaben der Nationalen Front in Vorbereitung der Wahlen am 20. Mal 1979 (Materialien der Tagung des Nationalrats der Nationalen Front der DDR am 5. März 1979), S. 23.

4 Vgl. H. Schleif/G. Rehfeldt, „Neue Stadtordnung in Rostock“, NJ 1978, Heft 5, S. 216.

5 J. Hermann, a. a. O.

6 Eine erschöpfende Darstellung der Anwendungsmöglichkeiten übersteigt den Rahmen dieses Beitrags.

7 Nach § 12 der VO vom 19. Februar 1953 konnten nur die Leiter der VP-Dienststellen Bestrafungen vornehmen. Dagegen orientiert § 9 Abs. 1 der VO vom 19. Februar 1969 auf die Ordnungsstrafbefugnis der zuständigen Organe der Städte und Gemeinden. Die Organe der Volkspolizei sind aber nach § 9 Abs. 2 verpflichtet, die örtlichen Räte bei der Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Ordnung, Sauberkeit und Hygiene zu unterstützen.

8 Vgl. hierzu: Die Volkspolizei 1978, Heft 7, S. 25, Ziff. 2; 1977, Heft 21, S. 30, Ziff. 3; 1977, Heft 19, S. 28, Ziff. 4.